

# **Organisationsstatut der Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerks**

Verfasser:

Mag. Barbara Ladstätter, Direktorin des Kärntner Landesmusikschulwerks

Mitarbeit:

Ernst Wallisch, Leiter der Bezirksmusikschule St. Veit/Glan  
und Vorsitzender der AGMÖ Landesgruppe Kärnten

# Inhalt:

## Teil A

§ 1 Rechtliche Stellung	Seite 3
§ 2 Schulerhalter	Seite 3
§ 3 Aufgabe der Schule	Seite 3
§ 4 Aufbau	Seite 4
§ 5 Schulleiter, Lehrer, Lehrbefähigung	Seite 5
§ 6 Rechte und Pflichten des Schulleiters	Seite 6
§ 7 Rechte und Pflichten der Lehrer	Seite 6
§ 8 Aufnahme	Seite 7
§ 9 Lehrplan	Seite 8
§ 10 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch	Seite 9
§ 11 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs	Seite 10
§ 12 Leistungsbeurteilung	Seite 10
§ 13 Unterrichtszeit	Seite 11
§ 14 Schulordnung	Seite 11
§ 15 Ausstattung der Schule	Seite 12

## Teil B

Lehrplan	Vorwort	Seite 13
	Allgemeines Bildungsziel	Seite 13
1) Elementarstufe		
	a) Musikal. Früherziehung und Elem. Musikerziehung	Seite 13
	b) Vorbereitungsstufe	Seite 13
2) Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches		Seite 14
	a) Unterstufe	Seite 14
	b) Mittelstufe	Seite 14
	c) Oberstufe	Seite 14
3) Allgemein – musikalische und musiktheoretische Unterrichtsfächer		Seite 14
4) Aufführungspraktische Unterrichtsfächer		Seite 15
	Allgemeine didaktische Grundsätze	Seite 15
	Lehrstoff	Seite 16
	Studentafel	Seite 16

## Anhang

1) Prüfungsordnung	Seite 18
Struktur des Ausbildungsablaufes	Seite 22
2) Schulordnung	Seite 25
3) Lehrplan des Unterrichtsfachs „Musikalisches Einmaleins“	Seite 26

## **Teil A**

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Musikschule des Kärntner Landesmusikschulwerks, in weiterer Folge kurz "Musikschule" genannt, ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl. Nr. 244/1962 idgF.

### **§ 2 Schulerhalter**

Schulerhalter ist das Land Kärnten.

### **§ 3 Aufgabe der Schule**

Die Musikschule hat allgemein die Aufgabe, die Freude an der Musik, den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren, an künstlerischer Betätigung, sowie allgemein am Kunst- und Kulturverständnis zu wecken und zu fördern.

Im Besonderen hat sie je nach den Erfordernissen der einzelnen Ausbildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten.

Dies erfolgt durch:

- a) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen,
- b) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft
- c) Vermittlung von Vorkenntnissen, um eine musik- und kunstverwandte Berufsausbildung bzw. ein musik- und kunstverwandtes Studium beginnen zu können.
- d) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.

Ziel der Ausbildung ist vornehmlich die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen bei Festigung ihrer charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht.

## § 4 Aufbau

Die Musikschule umfasst die folgenden Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht auf Grund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen gerechtfertigt ist.

Der ordentliche Schulbesuch umfasst nach den Fächern der **Elementarstufe** (Musikalische Früherziehung, Elementare Musikerziehung, Vorbereitungsstufe im künstlerischen Hauptfach) drei Abschnitte:

die **Unterstufe**,  
die **Mittelstufe** und  
die **Oberstufe**,

welche nach dem künstlerischen Hauptfach und der Leistungsfähigkeit des Schülers bestimmt sind.

### a) Elementarstufe

#### 1) Musikalische Früherziehung

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht

#### 2) Elementare Musikerziehung

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht

#### 3) Vorbereitungsstufe im künstlerischen Hauptfach

Diese Ausbildungsstufe dient der Förderung von Frühbegabungen in einem künstlerischen Hauptfach. Sie kann nur auf Grund einer erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung besucht werden.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Gruppen- oder Einzelunterricht

Der **Beginn des Instrumentalunterrichtes** kann altersbezogen nicht generell festgelegt werden. Grundsätzlich soll immer versucht werden, so früh wie möglich das künftige Hauptfachinstrument einzusetzen, sobald die körperlichen, geistigen, sowie instrumentenspezifischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

### b) Stufen im künstlerischen Hauptfach

**Unterstufe**

**Mittelstufe**

**Oberstufe**

Der Eintritt in die Unterstufe ist grundsätzlich nur nach einer erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfung im künstlerischen Hauptfach möglich, der Eintritt in die folgenden Stufen nach der jeweiligen erfolgreichen Übertrittsprüfung.

Der Besuch eines zweiten Hauptfaches wird nur bei zu erwartender außergewöhnlicher Leistungsbereitschaft empfohlen.

Auf Grund einer erfolgreichen Einstufungsprüfung oder der Vorlage geeigneter Zeugnisse können fortgeschrittene Schüler auch unmittelbar in höhere Stufen eintreten. Dabei können fehlende Unterrichtsfächer auf ein Jahr gestundet werden.

Der ordentliche Schulbesuch umfasst ein oder mehrere künstlerische Hauptfächer und alle dazu vorgeschriebenen Nebenfächer. Zusätzlich können Ergänzungsfächer gewählt werden.

Zum außerordentlichen Schulbesuch können Schüler in einzelnen Fächern nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

## **§ 5 Schulleiter, Lehrer, Lehrbefähigung**

- a) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters der Schule.
- b) Leiter und Lehrer haben die Lehrbefähigung für das entsprechende Hauptfach durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule (Universität) für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Als sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis kommen insbesondere in Betracht: Langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten.

- c) Für Pflicht- und Ergänzungsfächer gelten jene Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden Pflicht- bzw. Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Schulbesuchs umfassten.
- d) Die Lehrer unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen des Schulleiters.

Unter Aufsicht des Schulleiters und zu dessen Unterstützung obliegen den Lehrern auch die einheitliche Ausarbeitung der Lehrpläne, die Beobachtung der öffentlichen Vorspielstunden und Veranstaltungen der Schule sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Schulleiters**

- a) Der Schulleiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.
- b) Der Schulleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer. Er hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen. Ihm obliegt in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Pflege der Verbindung zwischen Schule, Schülern und Erziehungsberechtigten.
- c) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist der Schulleiter zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.
- d) Der Schulleiter hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.
- e) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Lehrer**

- a) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff nach dem jüngsten Stand der Musikpädagogik zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf seine eigene Fortbildung stets bedacht zu sein.
- b) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schülern vom Lehrer vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den Schülern ohne fremde Hilfe verarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler auch durch sonstige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

- c) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler hat der Lehrer durch Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordneten Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.
- d) Der Lehrer hat den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan zu erteilen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch den Schulleiter.
- e) Der Lehrer hat in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der Schüler festzuhalten. Er hat die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.
- f) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule hat der Lehrer die Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler erforderlich ist. Dabei hat er besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- g) Außer der Wahrnehmung der pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat der Lehrer an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.
- h) Pflichten, die Lehrern auf Grund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

## **§ 8 Aufnahme**

In die Musikschule werden Schüler unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen.

1. In die Fächer Musikalische Früherziehung und Elementare Musikerziehung der Elementarstufe nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch den Lehrer des betreffenden Faches.
2. Behinderte werden aufgenommen, wenn der Unterricht an der Musikschule eine Förderung der Gesamtentwicklung des betreffenden Schülers erwarten lässt.
3. In die Vorbereitungsstufe bzw. in die Unterstufe des künstlerischen Hauptfaches erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nur nach einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung.

4. Fortgeschrittene Schüler können auf Grund der Vorlage geeigneter Zeugnisse oder auf Grund einer Einstufungsprüfung in eine höhere Stufe aufgenommen werden.

Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber bei Maßgabe vorhandener Plätze auch Erwachsenen zur Fortbildung zur Verfügung.

Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur auf Überfüllung der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen begründet sein.

Die Aufnahme in die Schule kann verweigert oder ausgesetzt werden bei:

- a) Platzmangel,
- b) körperlichen Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instrumentes erschweren oder unmöglich machen.

## § 9 Lehrplan

Der Unterricht an der Schule ist nach dem Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan für die Musikschule<sup>1</sup> der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität, sowie die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten ist.

Studiengänge sind vorgesehen für:

- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott),
- Blechblasinstrumente (Horn, Trompete/Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn/Bariton, Tuba),
- Schlaginstrumente,
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon),
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Viola da gamba),
- Zupfinstrumente (Gitarre/Laute, Mandoline, Harfe, Zither),
- Elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, Elektronische Tasteninstrumente/Musikcomputerpraktikum),
- Volksmusikinstrumente und sonstige Instrumente (Hackbrett, Steirische Harmonika, Harfe, Zither),

---

<sup>1</sup>Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU), Hrsg.: Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan für die Musikschule, Oberneukirchen: Reischl, 1994.

- Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung,
- Musiktheorie,
- Musikleitung (Chor- und Orchesterdirigieren),
- Jazz und Populärmusik,
- Tanz- und Bewegungserziehung,
- darstellendes Spiel,
- Speziallehrgänge mit polyästhetischer und kulturwissenschaftlicher Zielsetzung.

Die im ordentlichen Schulbesuch zu besuchenden Unterrichtsfächer, die empfohlenen Ergänzungsfächer, sowie deren Stundenausmaß sind in der beiliegenden und einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Studententafel verzeichnet.

Ausnahmsweise kann bei Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines Pflichtfaches nach erfolgreicher Ablegung einer Dispensprüfung der Besuch des betreffenden Faches erlassen werden.

Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, dass den besonderen Umständen des individuellen Musik- und Kunstunterrichtes und den pädagogischen, musiksoziologischen, musik- und polyästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen werden kann.

## § 10 Ordentlicher und außerordentlicher Schulbesuch

- a) Der **ordentliche Schüler** ist verpflichtet, das gewählte Hauptfach (die Hauptfächer) und die dazu vorgeschriebenen Unterrichtsfächer regelmäßig zu besuchen. Er hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den Fortgang jährlich, über die Berechtigung zum Aufsteigen in die höhere Stufe nach erfolgreicher Übertrittsprüfung und über den Abschluss des Schulbesuchs an der Schule nach erfolgreicher Abschlussprüfung.
- b) Der **außerordentliche Schüler** ist nur zum Besuch des gewählten Unterrichtsfaches (oder der Unterrichtsfächer) verpflichtet. Er kann aber nach Maßgabe der Kenntnisse zur Mitwirkung in Ensembles verhalten werden. Bei Feststellung von unzureichenden allgemein-musikalischen und theoretischen Kenntnissen, welche den Fortschritt in einem künstlerischen Fach erschweren oder gar unmöglich machen, kann er vom Hauptfachlehrer zum Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen verhalten werden.

Der außerordentliche Schulbesuch soll in erster Linie der Fortbildung von Erwachsenen dienen.

Der außerordentliche Schüler hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis, auf Ersuchen ist ihm eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Außerordentliche Schüler können mittels einer erfolgreichen Einstufungsprüfung in den ordentlichen Ausbildungsgang übertreten.

## § 11 Abschluss des ordentlichen Schulbesuchs

Der ordentliche Schulbesuch an der Musikschule wird nach Absolvierung der Oberstufe mit der erfolgreichen **Abschlussprüfung** im Hauptfach und allen, im betreffenden Ausbildungsgang vorgeschriebenen Unterrichtsfächern abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung gibt dem ordentlichen Schüler Anspruch auf ein Abschlussprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten Hauptfach und den weiteren Unterrichtsfächern ausweist. Die Bestimmungen des § 39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

## § 12 Leistungsbeurteilung

1. Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 idgF. über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
2. Über den Erfolg der Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.
3. Im Rahmen der **Aufnahmsprüfung** werden vom Aufnahmewerber geprüft: Gehör, melodisch-rhythmische Empfinden, musikalisches Grundwissen, körperliche und geistige Eignung für das angestrebte Hauptfach.
4. Im Rahmen der **Elementarprüfung** wird vom Kandidaten der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches geprüft.
5. Im Rahmen der **Übertrittsprüfung** werden vom Kandidaten geprüft: Lehrplanmäßiger Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgeschriebenen Unterrichtsfächer der besuchten Stufe.
6. Im Rahmen der **Einstufungsprüfung** werden vom Kandidaten geprüft: Umfang der Kenntnisse im Hauptfach und in den Unterrichtsfächern für die angestrebte Stufe.
7. Im Rahmen der **Kontrollprüfung** wird überprüft, ob der Schüler in der Lage ist, das Lernziel seiner Ausbildungsstufe zu erreichen.
8. Im Rahmen der **Dispensprüfung** werden geprüft: Beherrschung des Lehrstoffes des betreffenden Unterrichtsfaches.

9. Im Rahmen der **Musikschulprüfung** (siehe Prüfungsordnung) wird der jeweilige aktuelle Leistungsstand des Kandidaten beurteilt. Die Form der Prüfung richtet sich nach der Leistungsstufe des Kandidaten.
10. **Abschlussprüfung**  
Prüfungsstoff der Abschlussprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden künstlerischen Hauptfaches und aller in der höchsten Stufe zu absolvierenden Unterrichtsfächer. Der Kandidat hat im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer ein künstlerisches Programm, bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtdauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Stufe auszuwählen, zu erarbeiten und im Rahmen der Abschlussprüfung musikalisch wie technisch einwandfrei vorzutragen. Zwei der mindestens drei Werke können auch durch kammermusikalische Werke und Orchesterstudien ersetzt werden.
11. Die Zusammensetzung der jeweiligen **Prüfungskommission** sowie die Beurteilung von Prüfungen ist in der Prüfungsordnung – Anhang 1 – geregelt.
12. Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlussprüfung kann die Kommission auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen.
13. **Jahreszeugnis:** Der Schüler wird jährlich im Hauptfach und in den Neben- bzw. Ergänzungsfächern des betreffenden Ausbildungsganges beurteilt. § 22 Abs.1 und 2 lit. a - d und I des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, finden sinngemäß Anwendung.
14. Abschlussprüfungszeugnis: Nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung erhält der Schüler ein Abschlussprüfungszeugnis.

## § 13 Unterrichtszeit

Für die Unterrichtszeit finden die für allgemein bildende Pflichtschulen im Bundesland Kärnten geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt fünfzig Minuten.

## § 14 Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule, erlassen vom Schulerhalter, ist Bestandteil des Organisationsstatutes (siehe Anhang 2).

## **§ 15 Ausstattung der Schule**

Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- und Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen, weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- und Verwaltungsräumen, einen Vortrags- und Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind.

Weiters hat die Schule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke zu verfügen.

## **Teil B**

# **Lehrplan**

### **Vorwort**

An den Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerks kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte und einen Bestandteil des Organisationsstatuts bildende Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule zur Anwendung.

In der Wahl der Unterrichtsmethode besteht größtmögliche Freiheit, die gewählte Methode muss aber dem Schüler und dem zu vermittelnden Bildungsgut gerecht werden.

### **Allgemeines Bildungsziel**

#### **1. Elementarstufe**

##### **a) Musikalische Früherziehung und Elementare Musikerziehung**

- Erkennen und Wecken der musikalischen Fähigkeiten des Kindes, Wecken der Freude am Musizieren und an künstlerischer Betätigung.
- Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens.
- Die Bewältigung der Aufgabenstellung erfolgt zunächst in spielerischer Art.
- Erziehung des Kindes ausgehend vom prozessorientierten Denken hin zum produktorientierten Denken hinsichtlich der Aufgabenstellung.
- In weiterer Folge Vermittlung der nötigen Vorkenntnisse für den Übertritt in den Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches. Kennenlernen des angestrebten Hauptfachinstrumentes durch Probieren und Testen als Entscheidungshilfe für den Schüler und zur Feststellung der physischen Eignung.

##### **b) Vorbereitungsstufe**

Diese Ausbildungsstufe dient in erster Linie der Förderung von Frühbegabungen. Daher soll in dieser Ausbildungsstufe das allgemeine Bildungsziel der Elementarstufe mit den Anforderungen des gewählten künstlerischen Hauptfaches sinnvoll verknüpft werden, um den Übertritt in die Unterstufe zu gewährleisten.

## **2. Ausbildungsbereich des künstlerischen Hauptfaches**

### **a) Unterstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Unterstufe ist die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen Hauptfach und im Ensemblespiel.

### **b) Mittelstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Mittelstufe ist die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen Hauptfach, sowie die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik, sowie zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

### **c) Oberstufe**

Das allgemeine Bildungsziel der Oberstufe ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, welcher für die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst gefordert ist.

## **3. Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsfächer**

Musikalisches Einmaleins (Lehrplan siehe Anhang 3)

Musikkunde 1, 2 und 3

Musiktheoretisches Repetitorium

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist die Vermittlung der das Hauptfach begleitenden musiktheoretischen, stilkritischen, musik- und polyästhetischen Wissensgrundlagen.

Für Schüler, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, sollen die nötigen Kenntnisse zur erfolgreichen Ablegung des musiktheoretischen Teils der Aufnahmeprüfung im Fach "Musiktheoretisches Repetitorium" gezielt erarbeitet werden.

#### **4. Aufführungspraktische Unterrichtsfächer (instrumentale und vokale Ensembles in verschiedenen Besetzungen, Kammermusikformationen, Jugendorchester, Sinfonieorchester)**

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsfächer ist, die Schüler ausgehend vom Einzelunterricht in ihrem künstlerischen Hauptfach in das gemeinschaftliche Musizieren und Singen einzuführen. Dabei sollen sie in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des musikalischen Zusammenspiels kennen lernen und erarbeiten.

##### **Allgemeine didaktische Grundsätze**

Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit einer Musikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein-musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung.

Die Lehrpläne sollen den Lehrer zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihm dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die weitgehend auf die Begabungsmerkmale des einzelnen Schülers auszurichten sind.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist die Bemühung um einen kontinuierlichen Weg von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Gestaltung, wobei eine handwerklich und musikalisch fundierte Leistung gefordert werden soll. Technische und musikalische Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen. Vom-Blatt-Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel sind so früh wie möglich zu pflegen. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muss bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution des Schülers berücksichtigen. Auf die korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf atemtechnische Grundlagen ist bereits in der Anfangsphase besonders zu achten. Diesbezügliche Fehler hemmen später den Fortschritt und sind dann nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben.

Um die Musik in ihrer Komplexität erfassen zu können, bedarf es der Koordination und der thematischen Abstimmung des Hauptfachunterrichtes und der begleitenden und ergänzenden Unterrichtsfächer.

Vor allem soll vom Lehrer stets die Problematik beachtet werden, dass ein künstlerischer Ausbildungsgrad nur subjektiv bewertet werden kann und Absolventen von Musikschulen, Konservatorien und Kunstuniversitäten etc. ständig den Beweis ihrer künstlerischen Fähigkeiten zu erbringen haben, und ein rein formal erbrachter Nachweis in Form von Zeugnissen keine Berechtigung zur Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern darstellt.

## Lehrstoff

Zur Anwendung kommt der von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellte Gesamtösterreichische Rahmenlehrplan für die Musikschule.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnisse mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen.

Die Lehrer sind hinsichtlich der Unterrichtsplanung eigenverantwortlich. Sie haben bei der Unterrichtsplanung auf die Inhalte der Lehrpläne für Musikerziehung an den mittleren und höheren Schulen sowie deren musikalischen Sonderformen Bedacht zu nehmen.

Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Kärntner Bildungswerk und dem Kärntner Blasmusikverband und dessen Musikern, welche die Ausbildungsgänge an der Musikschule besuchen, sind die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold mit den Lehrinhalten der Unter-, Mittel- und Oberstufe sowohl im künstlerischen Hauptfach als auch den ergänzenden Unterrichtsfächern im Rahmen der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## Studentafel

### Allgemeine Erklärungen

#### a) Für das künstlerische Hauptfach gilt:

Das künstlerische Hauptfach durchläuft alle Lernjahre der einzelnen Ausbildungsstufen im Ausmaß von je 1 Wochenstunde.

#### b) Für musiktheoretische und allgemein-musikalische Unterrichtsfächer gilt:

Das Unterrichtsfach "Musikalisches Einmaleins" oder ein parallel angebotenes praxisbezogenes Ergänzungsfach (z.B. Kinderchor, Spielmusik, Orchestervorschule...) **muss** im Bereich der Elementarstufe besucht werden.

Das Unterrichtsfach "Musikkunde 1" muss innerhalb der Unterstufe, das Unterrichtsfach "Musikkunde 2" innerhalb der Mittelstufe und das Unterrichtsfach "Musikkunde 3" innerhalb der Oberstufe abgeschlossen werden.

Das Unterrichtsfach "Musiktheoretisches Repetitorium" ist in erster Linie Schülern, welche ein Studium an einem Konservatorium oder einer Kunstuniversität anstreben, vorbehalten, da es jenen Lehrstoff umfasst, welcher im Rahmen des musiktheoretischen Teils einer

Aufnahmsprüfung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst bzw. einem berufsbildenden Konservatorium geprüft wird.

**c) Für aufführungspraktische Unterrichtsfächer, welche als kammermusikalische Ensembles oder als Chor- bzw. Orchesterformationen geführt werden, gilt:**

Ensembles, Chor- und Orchesterformationen sind in Übereinkunft mit dem Hauptfachlehrer nach Maßgabe der vorhandenen Kenntnisse im Hauptfach so zu wählen, dass der Schüler in möglichst abwechslungsreicher Folge in das Mitwirken in musikalischen Ensembles verschiedener Besetzungsart eingeführt wird.

Im Bereich der Mittel- und Oberstufe ist das Musizieren in einem Ensemble verpflichtend vorgesehen.

<b>Ausbildungs- gang</b>	<b>Stufe</b>	<b>Haupt- fach</b>	<b>„Musikalisches 1x1“</b>	<b>MK 1</b>	<b>MK 2</b>	<b>MK 3</b>	<b>MR</b>	<b>Ensemble</b>
Musikalische Früherziehung	<b>E</b>	<b>1</b>						
Elementare Musikerziehung	<b>E</b>	<b>1</b>						
Elementare Vorbereitungs- stufe im künstlerischen Hauptfach	<b>E</b>	<b>1</b>	<b>1</b>					<b>1</b>
Künstlerisches Hauptfach	<b>U</b>	<b>1</b>		<b>1</b>				<b>1</b>
Künstlerisches Hauptfach	<b>M</b>	<b>1</b>			<b>1</b>			<b>1</b>
Künstlerisches Hauptfach	<b>O</b>	<b>1</b>				<b>1</b>		<b>1</b>
Künstlerisches Hauptfach	<b>Reper- toire</b>	<b>1</b>					<b>1</b>	<b>1</b>

Abkürzungen:

ME = Musikerziehung

Mk = Musikkunde

MR = Musiktheoretisches Repetitorium

E = Elementarstufe

U = Unterstufe

M = Mittelstufe

O = Oberstufe

# Anhang 1

## PRÜFUNGSORDNUNG

### 1. PRÜFUNGEN:

#### AUFNAHMSPRÜFUNG:

Beim Eintritt eines Schülers in das künstlerische Hauptfach wird die fachliche Eignung im Hinblick auf physische und psychische Voraussetzungen überprüft.

Da Tests häufig nur die momentane Verfassung eines Kindes wider geben, ist nach Maßgabe des verfügbaren Platzangebotes an einer Musikschule die Aufnahme für eine gewisse Probezeit zu empfehlen.

Bei Kindern, die bereits ein Fach aus dem Bereich „Elementare Musikpädagogik“ besucht haben, sollte der betreffende Lehrer zur Beratung herangezogen werden.

Wird ein Schüler aufgrund seines Alters in der elementaren Vorbereitungsstufe des künstlerischen Hauptfaches unterrichtet, wird seine Einstufung in die Unterstufe nach 1 bis maximal 4 Lernjahren in Form einer

#### ELEMENTARPRÜFUNG (Eintritt in die Unterstufe)

vollzogen. Diese kann im Rahmen eines Vorspielabends im Beisein des Musikschulleiters oder dessen Stellvertreters, des Hauptfachlehrers und der Fachkollegen des jeweiligen Instrumentes stattfinden. Jene Inhalte, die nicht im Rahmen der Vortragsstunde präsentiert werden können, werden zu einem vereinbarten Termin vor einer Kommission vorgetragen. Über diese Eignungsprüfung ist wie auch bei jeder anderen Prüfung ein Protokoll unter Angabe des gespielten Programms zu führen.

Der Besuch eines begleitenden Nebenfaches ist für die Prüfung Voraussetzung.

Anrechenbar für „Musikalisches Einmaleins“ sind je nach Angebot an der Schule auch Fächer wie z. B. Ensemble, Orchestervorschule, Chor,... sofern die Inhalte aus dem Lehrplan für „Musikalisches Einmaleins“ nachweislich im besuchten Fach erarbeitet und gefestigt wurden. Erarbeitete Inhalte können im Rahmen der Elementarprüfung durch die Kommission zusätzlich zum Vorspiel am Instrument geprüft werden.

#### EINSTUFUNGSPRÜFUNG (in jede Stufe möglich)

Beim gewünschten Eintritt eines außerordentlichen Schülers in das ordentliche Studium ist eine Einstufungsprüfung vorzunehmen. Im diesem Rahmen werden vom Kandidaten geprüft: Umfang und Kenntnisse im Hauptfach und den Unterrichtsfächern der angestrebten Stufe. Die Kommission setzt sich aus dem jeweiligen Bezirks- oder Ortsmusikschulleiter, dem Hauptfachlehrer des angestrebten Hauptfachs und einem fachbezogenen Beisitzer zusammen. Nach der erfolgreich absolvierten Einstufungsprüfung wird der Schüler im jeweils vorgesehenen Jahrgang der erreichten Stufe als ordentlicher Schüler geführt.

## **1. ÜBERTRITTSPRÜFUNG**

Sie findet nach Abschluss der Unterstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Mittelstufe. Die Prüfung findet an der jeweiligen Orts- oder Bezirksmusikschule statt, die Spielzeit soll mindestens 10 Minuten betragen und das Programm ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorzulegen. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des jeweiligen Schulleiters (stimmberechtigt) aus mindestens 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, sowie dem Hauptfachlehrer (alle stimmberechtigt). Sollte die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als drei sein, ist ein weiterer Fachlehrer aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen. Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 1“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

## **2. ÜBERTRITTSPRÜFUNG**

Sie findet nach Abschluss der Mittelstufe statt und berechtigt zum Eintritt in die Oberstufe. Die Prüfung findet an der Bezirksmusikschule statt, die Spielzeit des vorbereiteten Programms soll mindestens 15 Minuten betragen, es muss dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin schriftlich vorgelegt werden.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Bezirksmusikschulleiters (stimmberechtigt) aus den Ortsmusikschulleitern, aus dessen Schule die Kandidaten kommen, mindestens 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe aus dem Bezirk und dem Hauptfachlehrer (alle stimmberechtigt). Sollte die Zahl der Kommissionsmitglieder geringer als vier sein, ist ein weiterer Fachlehrer aus derselben oder einer verwandten Fachgruppe in die Kommission aufzunehmen.

Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 2“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist nicht in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

## **ABSCHLUSSPRÜFUNG**

Die Abschlussprüfung findet auf Wunsch des Schülers am Ende der Oberstufe statt und besteht aus zwei Teilen:

### a) interner Teil

Dieser findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks an jener Bezirksmusikschule statt, die für den Prüfungstermin die meisten Kandidaten gemeldet hat. Die Spielzeit des vorbereiteten Programmes für den internen Teil soll mindestens 20 Minuten betragen.

## b) öffentlicher Teil

Der konzertante Teil findet nach Absprache mit dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks in Form eines gemeinsamen Konzertes aller Kandidaten statt. Sollte es aufgrund der Anzahl der Kandidaten notwendig sein, werden mehrere Konzerttermine vereinbart.

Bei der Wahl des Programms besteht von der Besetzung her größtmögliche Freiheit, die Kooperation mit einem regionalen oder dem Kärntner Musikschul- Orchester, Ensembles, Konservatoriumsorchester, Blasmusik, etc. ist möglich und erwünscht.

Die Prüfungskommission besteht in beiden Teilen der Abschlussprüfung aus:

- dem Direktor des Kärntner Landesmusikschulwerks (Vorsitz),
- allen Bezirksmusikschulleitern, deren Schüler bei der Prüfung vertreten sind,
- allen Ortsmusikschulleitern, deren Schüler bei der Prüfung vertreten sind,
- dem Fachgruppenleiter des jeweiligen Instruments,
- dem Hauptfachlehrer.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission verfügen über das Stimmrecht.

Vor Ablegung der Prüfung muss der Kandidat die erfolgreiche Absolvierung des Theoriefaches „Musikkunde 3“ nachweisen, die Beantwortung von möglichen Fragen der Kommissionsmitglieder zu theoretischen Bereichen des vorgetragenen Programms ist in die Beurteilung der praktischen Prüfung einzurechnen.

### **MUSIKSCHULPRÜFUNG**

Sie findet auf Wunsch des Schülers statt, wenn dieser seine Musikschulausbildung vor der Abschlussprüfung beenden möchte. Prüfungsprogramm und -procedere orientieren sich an den geltenden Literaturempfehlungen des jeweiligen Jahrgangs der aktuellen Ausbildungsstufe. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission entspricht jener, die für die zuletzt absolvierte Übertrittsprüfung vorgesehen ist. Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat ein „Musikschulzeugnis“, in welchem sämtliche in der Musikschule absolvierten Fächer und Prüfungen aufscheinen.

### **Für alle genannten Prüfungen gilt generell:**

Für das Kärntner Landesmusikschulwerk werden in der Konferenz der Bezirksmusikschulleiter zum jeweiligen Schulbeginn zwei Termine pro Schuljahr vereinbart.

Die definitive Anmeldung für eine Prüfung hat der Kandidat gemeinsam mit seinem Lehrer mittels Formblatt mindestens 1 Monat vor dem Termin auf dem Dienstweg bei der Schulleitung einzureichen.

Voranmeldungen für die Abschlussprüfungen müssen wegen der längerfristigen Planung der Absolventenkonzerte bereits zum jeweiligen Schulbeginn an die Direktion des Kärntner Landesmusikschulwerks gemeldet werden.

Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu verfassen, welches von sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind gemeinsam mit den Schülerstammbüchern aufzubewahren.








Zusätzlich zu den im Lehrplan enthaltenen Literaturempfehlungen für die jeweiligen Prüfungen wird den einzelnen Fachgruppen generell vorgeschrieben:

- die gemeinsame Auswahl eines Pflichtstücks aus einer von der Fachgruppe erstellten Literaturliste
- der auswendige Vortrag von zumindest einem Stück
- das Prima – Vista - Spiel, in einem der Leistungsstufe des Kandidaten entsprechenden Schwierigkeitsgrad.

Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlussprüfungen kann die Kommission auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Vorspielstunden, Konzerten bei Wettbewerben und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen.

Die grundsätzliche Bemerkungen zu allen vorgesehenen Prüfungen finden sich im allgemeinen Teil des gesamtösterreichischen Rahmenlehrplans und gelten auch für das Kärntner Landesmusikschulwerk (LEHRPLAN Allgemein, Teil 5 / D). Dort ist auch die Abhaltung einer **KONTROLLPRÜFUNG** geregelt. Die Kommission dieser Prüfung entspricht jener, die in der entsprechenden Stufe des Schülers für eine Übertrittsprüfung vorgesehen ist.

## Struktur – Ausbildungsablauf

<p><b>Oberstufe</b></p> 	<p><b>Abschlussprüfung</b></p> <p>in 2 Teilen: intern (siehe Prüfungskommission) und öffentlicher, konzertanter Teil*)</p>	<p><b><u>Prüfungskommission:</u></b> Direktor des MS-Werks (Vorsitz), Bezirks-MSLeiter, OrtsMSLeiter, Fachgruppenvorstand, mind. 2 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p>	<p><b>1 Jahr</b> Theorieunterricht: <b>Musikkunde 3</b> inkl. Harmonielehre</p>	<p>ca. 14-19 Jahre</p>
				
<p><b>Mittelstufe</b></p> 	<p><b>2. Überstrittsprüfung</b></p> <p>findet an den Bezirksmusikschulen statt</p>	<p><b><u>Prüfungskommission:</u></b> BezirksMSLeiter (Vorsitz), OrtsMSLeiter, mind. 2 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe aus dem Bezirk, Hauptfachlehrer</p>	<p><b>1 Jahr</b> Theorieunterricht <b>Musikkunde 2</b></p>	<p>ca. 10-15 Jahre</p>
				
<p><b>Unterstufe</b></p> 	<p><b>1. Überstrittsprüfung</b></p> <p>findet an den Ortmusikschulen statt</p>	<p><b><u>Prüfungskommission:</u></b> OrtsMSLeiter (Vorsitz), mind. 2 Lehrer ders. oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p>	<p><b>1 Jahr</b> Theorieunterricht <b>Musikkunde 1</b></p>	<p>ca. 6-11 Jahre</p>
				
<p><b>Elementar- Stufe</b></p> 	<p><b>Elementarprüfung</b></p> <p>Findet an jedem Musikschulstandort statt</p>	<p><b><u>Prüfungskommission:</u></b> OrtsMSLeiter (Vorsitz), mind. 1 Lehrer derselben oder einer verwandten Fachgruppe, Hauptfachlehrer</p> <p><b>Elementare Vorbereitungsstufe</b> Aufnahme nach Feststellung der Eignung bzw. verfügbarem Platzangebot</p>	<p>nach Verfügbarkeit: <b>„Musikalisches Einmaleins“, Kinderchor, Spielmusik, Bambiniorchester, u.s.w.</b></p>	<p>ca. 5-8 Jahre</p>
<p><b>Fächerangebot der Elementaren Musikpädagogik</b> abhängig vom Angebot an der Schule</p>				

## 2. LEISTUNGSBEURTEILUNG

- a) Auf die Leistungsbeurteilung sind die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 371/1974 idgF über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen sinngemäß anzuwenden.
- b) Über den Erfolg bei einer Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag.
- c) In Abänderung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung sind im Kärntner Landesmusikschulwerk **bei Prüfungen** folgende Beurteilungen anzuwenden:

1. mit **„ausgezeichnetem Erfolg bestanden“**, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Sehr gut (1)
Gut (2)	Sehr Gut (1)

2. mit **„sehr gutem Erfolg bestanden“**, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Gut (2)
Gut (2)	Gut (2)
Befriedigend (3)	Sehr gut (1)
Befriedigend (3)	Gut (2)
Genügend (4)	Sehr gut (1)

3. mit **„gutem Erfolg bestanden“**, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)	praktischer Teil der Prüfung
Sehr gut (1)	Befriedigend (3)
Sehr gut (1)	Genügend (4)
Gut (2)	Befriedigend (3)
Befriedigend (3)	Befriedigend (3)
Genügend (4)	Gut (2)
Genügend (4)	Befriedigend (3)

4. „**bestanden**“, wenn der theoretische und praktische Teil der Prüfung wie folgt beurteilt wird:

<b>theoretischer Teil der Prüfung (Musikkunde 1, 2, 3)</b>	<b>praktischer Teil der Prüfung</b>
Gut (2)	Genügend (4)
Befriedigend (3)	Genügend (4)
Genügend (4)	Genügend (4)

5. „**nicht bestanden**“, wenn die Leistung in einem der beiden Prüfungsteile mit „Nicht genügend“ (5) beurteilt wird.

## Anhang 2

### Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Direktor durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor.
7. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
10. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

## Anhang 3

### Lehrplan des Unterrichtsfachs „Musikalisches Einmaleins“

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist erforderlich für die Zulassung zur Elementarprüfung.

*Anrechenbar für „Musikalisches Einmaleins“ sind auch Fächer wie z. B. Ensemble, Orchestervorschule, Chor,... sofern die Inhalte aus dem Lehrplan für „Musikalisches Einmaleins“ nachweislich im besuchten Fach erarbeitet und gefestigt wurden. Erarbeitete Inhalte können im Rahmen der Elementarprüfung durch die Kommission zusätzlich zum Vorspiel am Instrument geprüft werden.*

Dieses Fach soll als Fortsetzung der Arbeit der „Elementaren Musikpädagogik“ (EMP) gesehen werden. Demnach ist es primär seine Aufgabe, geweckte Zugänge zur Musik zu festigen und zu erweitern. Nicht die Menge der erarbeiteten Stoffgebiete ist hier ausschlaggebend für die Qualität des Unterrichts, sondern die kindgerechte Ausgestaltung der Einheiten. Aus diesen Überlegungen heraus resultiert auch der relativ gering gehaltene Kernbereich.

#### 1.1. KERNBEREICH

##### 1.1.1. Notenschrift

- Sorgfältiges Erlernen einer sauberen Notenschrift

##### 1.1.2. Tonhöhen

- Im eigenen Schlüssel notieren (auch mit # und b):  
Violinschlüssel: g – c<sup>3</sup>  
Bassschlüssel: C – f<sup>1</sup>

##### 1.1.3. Rhythmus

- Ganze, Halbe, punktierte Halbe, Viertel, Achtel in Noten und Pausen
- Taktstriche setzen, unvollständige Takte ergänzen

## **1.2. ERWEITERUNGSBEREICH**

### **1.2.1. Tonleitern**

- Durtonleitern bis 2# und 2b notieren

### **1.2.2. Intervalle**

- Grobbestimmung Prim bis Oktave

### **1.2.3. Gehörbildung**

- Intervalle Prim bis Oktave (auszugsweise)
- Einfache Motive zuordnen

### **1.2.4. Rhythmus**

- Einfaches Rhythmusdiktat
- Spiele mit Rhythmus

### **1.2.5. Vortragsbezeichnungen**

(siehe ausführlicher auch unter MK I)

- Dynamik
- Artikulation
- Tempobezeichnungen

Das Unterrichtsfach „Musikalisches Einmaleins“ soll den jungen Musikschülern musiktheoretisches Basiswissen unter besonderer Berücksichtigung des Praxisbezuges vermitteln. Der Schwerpunkt des begleitenden Theorieunterrichts in der Elementarstufe liegt im praktischen Erarbeiten von Musikstücken am eigenen Instrument, unterstützt durch Singen, Verwendung des ORFF-Instrumentariums und der körpereigenen Instrumente.

## Lehrinhalte

### Musiktheorie:

- a) Kenntnis der Noten bis zu einer Hilfslinie im Violin- oder Bassschlüssel (entsprechend dem gespielten Instrument), Oktavbezeichnungen
- b) Notenwerte und Pausen: Ganze, Halbe, Viertel, Achtel sowie punktierte Viertel und Halbe
- c) Kenntnis der Taktarten: 2/4, 3/4, 4/4, 6/8
- d) Vorzeichen: #, b, Auflösungszeichen
- e) Einfache harmonische Umdeutung (ohne Doppelvorzeichen)
- f) Kenntnis der Durtonarten bis 2 Vorzeichen
- g) Grobbestimmung der Intervalle innerhalb der Oktave
- h) Kenntnis der wichtigsten Tempo- und Dynamikbezeichnungen sowie Artikulationszeichen

### Instrumentenkunde:

- a) grundlegende Kenntnisse über das eigene Instrument

### Gehörbildung:

- a) Erfassen einfacher rhythmischer und melodischer Strukturen im Fünftonraum
- b) Sicheres Erkennen der Intervalle Oktav, Quint, Terz, Sekund und Quart.